

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Sporthalle und des
Mehrzweckraums
der Grundschule Langdorf**

vom 24.02.2021

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Langdorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Langdorf erhebt für die Benutzung der Sporthalle und des Mehrzweckraums Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die in der Benutzungssatzung genannten Benutzer der Räume.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Räumlichkeiten. Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühren für die örtlichen Vereine werden einmal im Jahr durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Gebühr für die Räumlichkeiten

Nutzung Sporthalle	Vereine und Gruppierungen Gemeinde Langdorf	Vereine außerhalb Gemeindegebiet
Kategorie 1 1 – 75 Stunden <i>keine Nutzung der Duschen und Umkleiden und Gruppengröße kleiner 10 Personen</i>	100 €	400 €
Kategorie 2 1 – 75 Stunden	250 €	600 €
Kategorie 3 76 – 150 Stunden	400 €	900 €
Kategorie 4 ab 151 Stunden	800 €	2.000 €
Nutzung der Sporthalle für Privatpersonen und Unternehmen	250 € Tagespauschale	
Nutzung Mehrzweckraum	50 €	

Die Gebühren enthalten die jeweils gültige Mehrwertsteuer.
Soweit nicht anderweitig bezeichnet, handelt es sich dabei um jährliche Pauschalen.

§ 5 Gebührenbefreiung

Kinder- und Jugend- sowie Behindertensport sind von den Benutzungsgebühren befreit.
Ebenfalls gebührenbefreit sind der Schulsport und Schulveranstaltungen.
In zweifelhaften Einzelfällen entscheidet der 1. Bürgermeister über eine mögliche
Gebührenbefreiung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Langdorf, den 24.02.2021


Michael Englram
1. Bürgermeister

